

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 8 a)

Vorlage Nr. 153/2017

Sitzung des Gemeinderats am 26. September 2017

-öffentlich-

Bekanntgaben

a) Haushaltserlass des Landratsamtes Heilbronn für die Wirtschaftspläne 2017 der Eigenbetriebe Stadtwerke und "Herzogskelter"



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt
74361 Güglingen

Stabsstelle
Kommunales und Prüfung
Kommunalaufsicht
Karin Jaksch

Telefon 07131 994-442 (vormittags)

Fax 07131 994-83 435

E-Mail karin.jaksch

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E 909

Unser Zeichen 11/902.41 Sch

Datum 16. August 2017

Der Gemeinderat hat am 18. Juli 2017 die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter festgestellt.

Die Gesetzmäßigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der auf 1.690.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Feststellungsbeschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke wird nach § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von 1.569.500 € genehmigt. Für den Restbetrag kann eine Genehmigung nicht erteilt werden. Auf die Anmerkung Ziff. 1 wird verwiesen.

Die festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite

- im Feststellungsbeschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke mit 750.000 €
 - im Feststellungsbeschluss des Eigenbetriebs Herzogskelter mit 400.000 €
- werden nach § 89 Abs. 2 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthalten die Feststellungsbeschlüsse nicht.

Anmerkung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke

1. Beim Eigenbetrieb Stadtwerke ist im Vermögensplan für 2017 ein Kreditbedarf von 1.690.000 € eingeplant. Gleichzeitig sind für das lfd. Wirtschaftsjahr erübrigte Finanzierungsmittel von 120.500 € ausgewiesen. Die geplante Kreditaufnahme übersteigt den Finanzierungsbedarf und ist daher insoweit nicht genehmigungsfähig (§ 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 1 GemO).

2. Nach der vorliegenden Planung entsteht bei den Stadtwerken im Erfolgsplan für 2017 ein Jahresverlust von 107.500 €. In der mittelfristigen Finanzplanung ist auch in den folgenden Jahren ein jährlicher Verlust ausgewiesen. Der Verlust ist vorrangig durch Gebühren zu decken (§ 78 GemO). Soweit eine Abdeckung des Verlustes nicht durch Gebühren erfolgt, ist er durch den Kämmererhaushalt auszugleichen. Ein nicht ausgeglichener Verlust schmälert das Eigenkapital, er darf nicht durch Kreditaufnahmen abgedeckt werden.



Lutz Mai

Erster Landesbeamter